



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Überarbeiteter Deutscher Corporate Governance Kodex
- ▶ Verordnung über Kryptofondsanteile im Bundesgesetzblatt

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ BMWK-Pläne zu Änderungen im Kartellrecht
- ▶ Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) legt Jahresbericht 2021 vor

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ Entwurf einer Richtlinie bzgl. im Fernabsatz geschlossener Finanzdienstleistungsverträge u. a.
- ▶ EU-Sondierung zu informellen Beratungsschreiben im EU-Wettbewerbsrecht
- ▶ Vorläufige Einigung von EU-Parlament und Rat zur Frauenquote
- ▶ Entwicklung der Internationalen Nachhaltigkeitsstandards durch das ISSB
- ▶ Start des Einheitlichen Patentgerichts 2023

Zum Schluss

Privates Wirtschaftsrecht

Überarbeiteter Deutscher Corporate Governance Kodex

Der [überarbeitete Deutsche Corporate Governance Kodex](#) wurde seitens der

Regierungskommission dem Bundesjustizministerium vorgelegt. Der überarbeitete Kodex enthält größere Änderungen im Vergleich zur im Januar 2022 konsultierten Version. Die Präambel präzisiert nun die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und dessen gesellschaftliche Verantwortung sowie die Auswirkungen von und auf Sozial- und Umweltfaktoren. Vorstand und Aufsichtsrat haben dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses zu berücksichtigen. Die neue Empfehlung A.1 konkretisiert die Unternehmensplanung und -strategie, A.3 inkludiert nachhaltigkeitsbezogene Ziele sowie die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten in das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem und A.5 bezieht sich nun auf Angaben im Lagebericht.

In der Empfehlung C.1 wird in das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen aufgenommen. In die Erklärung zur Unternehmensführung soll hierzu eine Qualifikationsmatrix integriert werden. Nach der Empfehlung D.3, die auch Teile der bisherigen Empfehlung D.4 aufnimmt, soll die Erklärung zur Unternehmensführung auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit den besonderen Kenntnissen nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. D.7 empfiehlt, dass im Bericht des Aufsichtsrats auch angegeben wird, wie viele Sitzungen von Aufsichtsrat und Ausschüssen in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und D.10 befasst sich mit der Vorgehensweise bzw. mit den Aufgaben des Prüfungsausschusses bzw. des Vorsitzenden. Darüber hinaus werden die Grundsätze ergänzt und verändert und nehmen geänderte rechtliche Vorgaben, wie z. B. zur Mindestbesetzung der Geschlechter im Vorstand oder zum Prüfungsausschuss auf.

Der geänderte Deutsche Corporate Governance Kodex gilt erst mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die noch aussteht. Die neue Fassung mit Änderungsfunktion im Vergleich zum gültigen Kodex ist unter nachfolgendem [Link](#), die Begründung der Kodex-Kommission hier zu finden: [Link](#).

Verordnung über Kryptofondsanteile im Bundesgesetzblatt

Die Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) ist im Bundesgesetzblatt v. 17.06.2022, Teil I, Seite 868f. veröffentlicht. Kryptofondsanteile sind elektronische Anteilscheine, die in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind.

Die Verordnung enthält die Definition von Kryptofondsanteilen und deren Anwendungsbereich, regelt die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes für elektronische Wertpapiere sowie die registerführende Stelle. Die Verordnung ist am 18.06.2022 in Kraft getreten. Zum BGBl. v. 17.06.2022, Teil I, Seite 868f.: [Link](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

BMWK-Pläne zu Änderungen im Kartellrecht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) plant bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode das GWB zu novellieren.

Anlass ist unter anderem der Streit um den Tankrabatt:

Nachdem die von der Bundesregierung initiierte Steuersenkung auf Treibstoff nicht den erhofften zeitnahen Effekt sinkender Treibstoffpreise an den Zapfsäulen der Tankstellen erzielt hatte, begann die Debatte um die Verantwortlichkeit der Mineralölkonzerne. Diese hätten die Steuererleichterung nicht eins zu eins an die Verbraucher weitergegeben. Die Mineralölkonzerne verweisen demgegenüber auf den weiter angestiegenen Weltmarktpreis für Mineralöl.

In dieser Drucksituation schlägt Bundeswirtschaftsminister Habeck nun eine rechtliche Stärkung des Bundeskartellamts vor. Konkret plant das BMWK drei Maßnahmen sehr allgemeiner Natur, die weit über die Mineralölbranche hinausgehen:

- Das Bundeskartellamt soll künftig auf oligopolistischen Märkten, auf denen es nur wenige Anbieter mit hohen Gewinnmargen und verfestigten Machtpositionen gibt, auch strukturell eingreifen können, ohne dass zuvor ein missbräuchliches Verhalten von Unternehmen nachgewiesen worden sein muss: Als ultima ratio soll das BKartA Unternehmen vertikal oder horizontal entflechten können (Missbrauchsunabhängige

Entflechtung), konkrete Kriterien für eine Entflechtung wurden bislang noch nicht genannt.

- Zudem soll auf derartigen Oligopol-Märkten die schon bislang mögliche Gewinnabschöpfung durch eine Beweislastumkehr erleichtert werden: Demnach müsste das BKartA nicht mehr die marktbeherrschende Stellung und den Missbrauch durch ein Unternehmen nachweisen. Vielmehr müsste das jeweilige Unternehmen beweisen, dass es keine marktbeherrschende Stellung und sich nicht missbräuchlich verhalten habe.
- Schließlich ist geplant, das bestehende und invasive Instrument der Sektoruntersuchung auszudehnen: Das BKartA soll nach Feststellung von Wettbewerbsdefiziten in einer untersuchten Wirtschaftsbranche nunmehr direkt mit Bezug auf das Untersuchungsergebnis Abhilfemaßnahmen einleiten können. Auch die Ergebnisse einer Sektoruntersuchung könnten zu einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung führen.

Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen überhaupt dazu geeignet sind, den Wettbewerb auf dem stark vom Weltmarktpreis abhängigen und in Hinblick auf die Preise sehr transparenten Mineralölmarkt zu stärken, wird von Kartellrechtlern bezweifelt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen greifen zudem tief in die Systematik des Wettbewerbsrechts ein. Alle Unternehmen müssten sich auf erheblich stärkere Eingriffsmöglichkeiten des BKartA einstellen. Der Fokus des Amts würde sich zudem ein Stück weit vom Schutz des Wettbewerbs entfernen, Marktregulierung durch die Behörde träte in den Vordergrund.

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) legt Jahresbericht 2021 vor

China hat seine Stellung als eine der führenden Volkswirtschaften für Digitaltechnologien auf dem deutschen Markt massiv ausgebaut. Das ergab eine Analyse, die das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) für seinen Jahresbericht 2021 durchgeführt hat. In allen wichtigen Technologiefeldern mit Bezug zur Digitalisierung stieg die Zahl veröffentlichter chinesischer Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Im zukunftssträchtigen Gebiet „Digitale Kommunikationstechnik“, in dem unter anderem Erfindungen in Zusammenhang mit dem neuen 5G-Mobilfunkstandard erfasst werden, überholte das Land mit 4.308 Anmeldungen (+ 6,8 %) sogar die USA, die auf 4.115 Anmeldungen kamen (- 2,4 %).

Deutsche Anmelder stehen auf ihrem Heimatmarkt insgesamt in vier der fünf betrachteten Technologiefelder unter den Top-5-Ländern, allerdings nur in zweien unter den Top-3.

Den Bericht finden Sie [hier](#) auf der DPMA-Internetseite.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Entwurf einer Richtlinie bzgl. im Fernabsatz geschlossener Finanzdienstleistungsverträge u. a.

Die Europäische Kommission hat am 11.05.2022 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur „Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG“ vorgelegt.

Zentrale Eckpunkte des Richtlinienentwurfs sind:

- Vollständige Harmonisierung
- Vorvertragliche Informationen: U. a. wird geregelt, wie und wann vorvertragliche Informationen mit welchem Inhalt bereitzustellen sind.
- Widerrufsrecht – Stärkung in zweierlei Hinsicht: Zum einen hat der Unternehmer eine Schaltfläche für den Widerruf bereitzustellen, wenn der Verbraucher auf elektronischem Wege einen Finanzdienstleistungsvertrag im Fernabsatz abschließt. Auf diese Weise soll der Verbraucher einfacher von diesem Recht Gebrauch machen. Zum anderen hat der Unternehmer in Verbindung mit dem Zeitpunkt, zu dem die vorvertraglichen Informationen bereitgestellt werden müssen, eine Mitteilung über das Widerrufsrecht zu übermitteln, sofern der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Vertragsabschluss erhält.

- Fairness im Internet: Vorgesehen sind u.a. Vorschriften für angemessene Erläuterungen, die aus der Ferne – unter anderem über Online- Tools (z. B. Robo-Advice oder Chatboxen) – gegeben werden. In den Vorschriften sind die Anforderungen an die Informationen, die der Unternehmer dem Verbraucher zur Verfügung stellen muss, und die Möglichkeit für den Verbraucher, im Falle der Nutzung von Online-Tools das Eingreifen einer Person zu verlangen, festgelegt. Der Verbraucher soll stets die Möglichkeit haben, mit einem Menschen zu interagieren, der den Unternehmer vertritt.
- Durchsetzung: U. a. sollen die Durchsetzungs- und Sanktionsvorschriften der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge ausgeweitet werden.

Das Bundesministerium der Justiz ist als federführendes Ressort der Bundesregierung im Rat der Europäischen Union an den Beratungen über den Richtlinienentwurf beteiligt.

EU-Sondierung zu informellen Beratungsschreiben im EU-Wettbewerbsrecht

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre Bekanntmachung über informelle Beratung hinsichtlich neuartiger oder ungelöster Fragen zu Einzelfällen im EU-Wettbewerbsrecht (Art. 101 - wettbewerbsverzerrende Vereinbarungen - und Art. 102 AEUV - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) zu überarbeiten. Diese informelle Beratung wird in Form von Beratungsschreiben bereitgestellt. Ziel der Überarbeitung ist es, das Instrument flexibler zu gestalten und die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu erhöhen. Die Annahme der geänderten Bekanntmachung durch die EU-Kommission ist für das 3. Quartal 2022 geplant. Frist für die Beteiligung an der Konsultation ist der 21.06.2022.

Zur EU-Konsultation gelangen Sie hier:

[Wettbewerbswidrige Vereinbarungen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung – Aktualisierung der Bekanntmachung über informelle Beratung für Unternehmen \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/competition/consultations/2022/informal_advice_en.html).

Vorläufige Einigung von EU-Parlament und Rat zur Frauenquote

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf eine EU-Richtlinie zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen großer börsennotierter Unternehmen politisch geeinigt. Ursprüngliche Grundlage der Richtlinie ist ein Kommissionsvorschlag aus dem Jahr 2012.

Die künftige Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten vorzusehen, dass große börsennotierte Gesellschaften bis Ende Juni 2026 entweder mindestens 40 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. der nicht geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen oder 33 Prozent der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. der nicht geschäftsführenden als auch geschäftsführenden Mitglieder von Leitungsorganen mit dem jeweils unterrepräsentierten Geschlecht besetzen. Darüber hinaus sieht die künftige Richtlinie auch Vorgaben für die Auswahlverfahren vor, Auskunftspflichten der Gesellschaften auf Anfrage der Kandidaten, Berichtspflichten der Gesellschaften gegenüber den zuständigen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und für Sanktionen vor. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen auf die Umsetzung bzw. Anwendung einzelner Regelungen der künftigen Richtlinie verzichten.

Die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat erzielt haben, muss von den beiden Gremien förmlich verabschiedet werden. Die Richtlinie soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten; die Mitgliedstaaten müssen die Neuerungen dann voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen. Ende 2038 soll die Richtlinie außer Kraft treten. Weitere Informationen finden Sie in den **Pressemitteilungen** der [EU-Kommission](https://ec.europa.eu/commission/press-room/), des [Rates](https://www.europarl.europa.eu/) sowie des [EU-Parlaments](https://www.europarl.europa.eu/).

Entwicklung der Internationalen Nachhaltigkeitsstandards durch das ISSB

Parallel zur Entwicklung der Europäischen Nachhaltigkeitsstandards, die mittels der derzeit noch im Trilog befindlichen neuen CSR-Richtlinie (CSRD) verbindlich werden sollen, setzt das International Sustainability Standards Board (ISSB) seine Vorbereitungen für seine künftigen Internationalen Nachhaltigkeitsstandards fort.

Bislang liegt der Entwurf IFRS S1 „Allgemeine Anforderungen an Angaben über

nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen“ sowie der Entwurf IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ vor. Das ISSB hat dazu einen sog. Snapshot, eine kurze Zusammenfassung und Vorstellung der beiden Standardentwürfe veröffentlicht, welches das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) in [deutscher Sprache](#) zur Verfügung gestellt hat. Die Entwürfe sollen Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, zu Angaben verpflichten, die es Anlegern ermöglichen, die Auswirkungen wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen auf den Unternehmenswert einzuschätzen sowie besondere Berichtspflichten für klimabezogene Risiken und Chancen einführen.

Die Standardentwürfe stehen unter nachfolgenden Links auch zur Kommentierung bis zum 29.07.2022 zur Verfügung: [IFRS S1](#), [IFRS S2](#).

Die Entwürfe für die Europäischen Nachhaltigkeitsstandards, die derzeit durch EFRAG zur Diskussion stehen, finden Sie unter folgendem [Link](#). Eine Übersicht, wie die bisherigen IFRS-Standards von EFRAG bei den ESRS berücksichtigt wurden, können Sie in Appendix V zu den EFRAG-Standards bekommen. Der Appendix vergleicht ESRS 1 & 2 mit IFRS 1 & 2. Sie finden ihn [hier](#).

Start des Einheitlichen Patentgerichts 2023

Mit kommendem Jahreswechsel soll das neue Einheitliche Patentgericht (EPG) seine Arbeit aufnehmen.

Das EPG ist ein spezialisiertes europäisches Patentgericht. Es wurde mit Unterzeichnung des EPG-Übereinkommens durch 25 teilnehmende Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter auch Deutschland) errichtet.

Das EPG soll für Fragen der Gültigkeit und Verletzung von europäischen Patenten und Einheitspatenten zuständig sein. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten erhoffen sich hierdurch eine schnellere und effektivere Durchführung von Patentstreitigkeiten sowie mehr Rechtssicherheit durch einheitliche Auslegung in umstrittenen Rechtsfragen.

Das EPG besteht aus einem Gericht erster Instanz, einer Berufungskammer und einer Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seine Zentralkammer in Paris und eine Abteilung in München. Es besteht zudem aus mehreren Lokal- und Regionalkammern der Unterzeichnerstaaten. Die Berufungskammer des Gerichts hat ihren Sitz in Luxemburg.

Die Entscheidungen des EPG entfalten Rechtswirksamkeit in allen Unterzeichnerstaaten. Dritte und die Öffentlichkeit können unter bestimmten Voraussetzungen Nichtigkeitsklage vor dem EPG erheben. Die Zuständigkeit für den Rechtsschutz im Erteilungsverfahren verbleibt hingegen beim Einheitlichen Patentamt (EPA).

Zum Schluss

Die parlamentarische Sommerpause steht vor der Tür – für die Parlamentarier in einer laufenden Legislatur oft eine willkommene Zielmarke, um in so manchem Gesetzgebungsverfahren den Abschluss oder zumindest eine wichtige Zwischenetappe zu erreichen.

In rechtspolitischer Hinsicht ist derzeit noch offen, ob vor den „Parlamentsferien“ der Referentenentwurf zur Umsetzung der Sammelklage veröffentlicht wird. Gerne können Sie sich aber mit unseren Vorschlägen für dieses Gesetzgebungsvorhaben auseinandersetzen: 14 Wirtschaftsverbände haben hierzu ein Gutachten erstellen lassen und dieses in einer Veranstaltung im Oktober 2021 vorgestellt und in einer weiteren Veranstaltung im April 2022 mit Rechtspolitikern der Bundestagsfraktionen diskutiert. Sollten Sie diese Veranstaltungen verpasst haben, stehen die Aufzeichnungen sowie das Gutachten [hier](#) zum nachträglichen Anschauen zur Verfügung.

Wir wünschen einen erholsamen Sommer!

[Über uns](#)

[Impressum](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.